



vfgh

Verfassungsgerichtshof
Österreich

1010 Wien, Judenplatz 11
Österreich

Mediensprecher

Mag. Christian Neuwirth

Tel ++43 (1) 531 22-525

Fax ++43 (1) 531 22-108

christian.neuwirth@vfgh.gv.at

www.vfgh.gv.at

Presseinformation

Wahlkarten per Telefon: Bürgermeister- Stichwahl in Lienz aufgehoben

Ergebnis der Gemeinderatswahlen jedoch gültig

Der Verfassungsgerichtshof hat seine beiden Verfahren zur Gemeinderats- bzw. Bürgermeisterstichwahl in Lienz/Osttirol abgeschlossen und folgende Entscheidungen getroffen:

1) Der Wahlanfechtung der Gemeinderatswahl durch die Wählergruppe Dein Lienz-BZÖ wird nicht stattgegeben. Dies aus mehreren Gründen: Zum Teil treffen die in der Anfechtung angeführten Kritikpunkte deshalb nicht zu, weil die Vorgangsweise der Wahlbehörden mit dem Tiroler Wahlrecht übereinstimmt. Bei einer weiteren behaupteten "Unregelmäßigkeit" betreffend Zuordnung von Stimmen zum BZÖ wurde in der Wahlanfechtung nicht konkret ausgeführt, welche Rechtswidrigkeit vorliegen soll. Tatsächlich bestätigt hat sich, dass e i n e falsche Wahlkarte (lautend auf eine andere Person) an einen Wähler ausgegeben wurde. Diese Rechtswidrigkeit war jedoch auf das Endergebnis der Wahl ohne Einfluss. Gleich, wem man diese Briefwahlstimme zuteilen würde: es käme in keinem Fall zu einer Mandatsverschiebung welcher Art auch immer. Für eine erfolgreiche Wahlanfechtung vor dem VfGH ist es aber eine Bedingung, dass eine Rechtswidrigkeit im Wahlverfahren auch Einfluss auf das Wahlergebnis haben konnte. Dies war hier jedoch nicht der Fall.

Zusammenfassend wurde der Wahlanfechtung der Gemeinderatswahl nicht stattgegeben. Dieses Wahlergebnis ist daher gültig.

2) Der Wahlanfechtung der Bürgermeisterstichwahl in Lienz durch die SPÖ wird stattgegeben. Die Gemeinde Lienz hat, wie sie im Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof angegeben hat, sieben Prozent der Wahlkarten nach telefonischer Antragstellung ausgestellt. Sie hat weiters bei persönlicher Vorsprache und persönlicher Kenntnis der Betreffenden die Wahlkarten auch für Familienmitglieder ohne eine entsprechende Vollmacht übermittelt. Für eine solche Vorgangsweise gibt es - eben um Missbräuchen und Manipulationen entgegenzuwirken - keinen Spielraum. Nach den Bestimmungen des Tiroler Wahlrechts ist die Antragstellung von Wahlkarten über das Telefon unzulässig. Auch schreibt das Gesetz vor, dass eine Übergabe bzw. Übersendung einer Wahlkarte an Dritte nur mit entsprechender Vollmacht erlaubt ist. Diese Rechtswidrigkeiten im Wahlverfahren konnten vor dem Hintergrund, dass sieben Prozent der Wahlkarten auf diese Weise ausgestellt wurden, zwischen den Wahlwerbern in der Stichwahl jedoch nur 14 Stimmen lagen, auch auf das Wahlergebnis Einfluss haben.

Zusammenfassend wurde dieser Wahlanfechtung stattgegeben und die Bürgermeisterstichwahl in Lienz vom 28. März 2010 aufgehoben.

Presseinformation vom 2. Dezember 2010

Zahl der Entscheidungen:

W I-1/10

W I-3/10